



Bearbeiter:  
Oliver Kalusch

An die  
Bezirksregierung Arnsberg  
Ruhrallee 1 – 3  
44139 Dortmund,  
Telefax: 02931 82-2520

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

12.9.2018

- Betreff:** **Einwendungen** gegen die Vorhaben der Firma STEAG Herne GuD GmbH, Rüttenscheider Str. 1 – 3, 45128 Essen,
- auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) in 44653 Herne, Hertener Straße 16 (GuD Herne)
  - sowie auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der geplanten Gas- und Dampfturbinenanlage Herne in die Emscher

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) Einwendungen gegen die o.a. Vorhaben.

### **I. Verfahrensrechtliche Aspekte**

1. Durch das Vorhaben sind Belange des Umweltschutzes betroffen. Die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen kann von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinen gerichtlich eingefordert werden. Der BBU ist gemäß § 3 UmwRG anerkannt.
2. Hiermit wird beantragt, dem BBU das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
3. Hiermit wird beantragt, dem BBU die Genehmigungsbescheide oder Versagensbescheide kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.

**Spendenkonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 002 666  
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666  
BIC COLSDE33

**Geschäftskonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 001 965  
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965  
BIC COLSDE33

**Vereinsregister**  
Bonn VR 5404  
**Steuernummer**  
205/5760/0256  
Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

**AKTIV FÜR. UNSERE. UMWELT.**

## II. Inhaltliche Aspekte

1. Bei dem geplanten Kraftwerk handelt es sich um eine Anlage, die Energie auf der Basis fossiler Energieträger (Gas, Heizöl EL) erzeugt. Dies führt zu einem erhöhten Ausstoß an Kohlendioxid und trägt damit zur Klimaerwärmung bei. Das Vorhaben ist daher abzulehnen. Stattdessen sind ausschließlich regenerative Energieträger wie Wind und Sonne zur Energieerzeugung zu nutzen. Dies ist bei der beantragten Anlage nicht gegeben.
2. Bei der Darstellung der geprüften vernünftigen Alternativen im UVP-Bericht wurde weder die Nullvariante noch ein alternativer Standort geprüft. Zudem fehlt bei der Alternativenprüfung die Gewinnung von Energie ausschließlich mittels regenerativer Energiequellen. Der UVP-Bericht ist daher defizitär.
3. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Erdgas, das mit der Fracking-Technik gewonnen wurde, bei dieser Anlage eingesetzt wird. Dies wäre nicht nur mit erheblichen Umweltbelastungen in den Fördergebieten verbunden. Auch die Klimabilanz dieses Erdgases wäre äußerst schlecht. Gefracktes Erdgas kann hinsichtlich der Emission von klimawirksamen Spurengasen über die Prozesskette – gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten - schlechter als Braunkohle sein. Daher sind die im Abschnitt 4.7.4 "Auswirkungen durch Kohlendioxidemissionen" getroffenen Aussagen unvollständig bzw. falsch.
4. Die Ballungsräume in Nordrhein-Westfalen sind großräumig durch stark erhöhte NO<sub>x</sub>-Werte, verbunden mit Grenzwertüberschreitungen, geprägt. Dies liegt einerseits an lokalen Emittenten (z.B. Kraftwerke), andererseits an der Hintergrundbelastung, die durch Emittenten an anderen Orten hervorgerufen wird. Angesichts dieser Situation ist es nicht verantwortbar, für NO<sub>2</sub> einen Irrelevanzwert von 3 % anzusehen. Vielmehr muss der Irrelevanzwert bei 1 % festgesetzt werden. Der Anteil der maximal zusätzlichen Immissionen am Immissionswert bzw. Beurteilungswert beträgt bei der beantragten Anlage für NO<sub>2</sub> beim Betrieb mit Erdgas 1,53 %, beim Kombibetrieb Heizöl EL und Erdgas 1,35 % und liegt damit in beiden Fällen oberhalb von 1 %. Die Genehmigung ist daher zu versagen.
5. Der im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Ost geforderte Irrelevanzwert von 1 % für PM<sub>10</sub> muss angesichts der flächendeckenden Feinstaubproblematik auch für PM<sub>2,5</sub> gelten. Beim Betrieb mit Erdgas ist dieser Wert mit 1,08 % jedoch überschritten. Auch aus diesem Grund ist die Genehmigung zu versagen.
6. Gemäß Anlage 9.2. des Genehmigungsantrags soll die Störfall-Verordnung keine Anwendung finden, da die Mengenschwellen der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung durch die im Kraftwerk gehandhabten Stoffe nicht erreicht oder überschritten werden. Ob ein Betriebsbereich vorliegt, hängt jedoch auch von der Menge der gefährlichen Stoffen ab, die bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen. Hierzu gehört auch der Brandfall (siehe hierzu auch KAS 43 „Empfehlungen zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen.“ Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) macht in ihrer Schrift „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ das Vorliegen eines Betriebsbereichs davon abhängig, dass im Betrieb gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV schon vorhanden sind (gem. Ziff. 4 Anhang I der 12. BImSchV in Mengen oberhalb 2 % der relevanten Mengenschwelle). Diese 2 %-Schwelle ist sowohl für die gefährlichen Stoffe der Gefahrenkategorie Gruppe 1.2 (91,66 %) als auch für die gefährlichen Stoffe der Gefahrenkategorie Gruppe 1.3 (88,52 %) deutlich überschritten. Die Prüfung, ob ein Betriebsbereich vorliegt, ist also defizitär.

7. Unabhängig von der Frage, ob ein Betriebsbereich vorliegt, hätten auch die naturbedingten Gefahrenquellen wie Starkregen und Stürme berücksichtigt werden müssen. So wird ausdrücklich im jeweiligen Kapitel „Anwendungsbereich“ der TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ und der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“ empfohlen, diese Technischen Regeln Anlagensicherheit auch auf andere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Dies ist hier nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch  
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)